

DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: IVC3@bmf.bund.de

2. Mai 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG); Einführung einer Forschungszulage

GZ: IV C 3 - S 2030/10/10001 :069

DOK: 2019/0176144

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wir haben Verständnis dafür, dass ein Koalitionsvertrag politisch abgearbeitet werden muss. Wir sind jedoch nicht zufrieden damit, dass man eine Forschungszulage mittels einer „Finanzamtslösung“ umsetzen möchte.

Eine Finanzamtslösung ist weder geboten noch besonders sinnvoll. Dass diese nicht geboten ist, zeigt sich schon daran, dass die geplanten Normen nicht ins EStG implementiert werden, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Es handelt sich bei dem Entwurf um ein klassisches eigenständiges Subventionsgesetz. Die einzigen Anknüpfungspunkte zum Steuerrecht sind allenfalls, dass eine Bezugnahme auf Löhne und Gehälter (tatsächlich oder fiktiv) stattfindet und dass die damit verbundenen Ausgaben über den Verteilungsschlüssel

bei den Ertragssteuern haushaltsmäßig verrechnet werden sollen. Aber das allein kann noch keine Finanzamtslösung nach sich ziehen.

Wir möchten auch die Formulierung zum „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ deutlich kritisieren. Ca. 9.000 Fälle sind angesichts der neuen und durchaus schwierigen Abgrenzungsmaterie nicht „gering“. Abgesehen davon können es aufgrund der Offenheit der Vorschrift deutlich mehr werden. Und auch die Aussage, bei den Steuer-verwaltungen der Länder entstehe „keine signifikanter Mehraufwand“, ist doch sehr zu hinterfragen. Auch die Formulierung, bei der/den Stelle(n) im Sinne von § 15 FZulG „kann zusätzlicher Aufwand“ entstehen, ist aus unserer Sicht schlicht eine Untertreibung.

Wir möchten dazu festhalten: Immerhin sind nach dem Entwurf sogar zwei Behörden mit der Sache befasst, wobei eine noch gar nicht feststeht bzw. eingerichtet ist. Zwar ist für die Eingruppierung von begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 2 FZulG die aus Sicht des Finanzamtes externe Stelle zuständig. Das ist jedoch der kleinere Teil der Übung. Viel schwieriger – und nach dem Entwurf leider beim Finanzamt angesiedelt - ist doch die Frage, welche förderfähigen Aufwendungen dem Bereich F+E genau zuzurechnen und damit zulagenmäßig anzusetzen sind. Die Aussage, es entstehe kein Mehraufwand, ist bei korrektem Gesetzesvollzug nicht nachvollziehbar.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder man übernimmt einfach die Angaben des Antragstellers und winkt die Sache schlicht und direkt durch. Dann ist der Vorgang natürlich relativ einfach. Tut man dieses aus rechtsstaatlichen Gründen jedoch nicht, wird die Sache schwierig, da das Finanzamt ja zunächst keinerlei Evaluationsmöglichkeiten hat. Die Sache muss auf eine spätere Betriebsprüfung, so sie denn stattfinden soll, vertagt werden. Bis dahin müssen die Bescheide aus unserer Sicht über § 164 AO offen gehalten werden. Dies behindert die Abläufe im Finanzamt jedoch erheblich.

Wir haben dann im Finanzamt auch wieder das Missbrauchsproblem sitzen. Es ist doch klar, dass versucht wird, möglichst viele Gehaltskosten dem Forschungsbereich zuzuordnen. Wer ist mit einer Forschungssache „betraut“? Diese Formulierung lässt erheblichen Spielraum. Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, dass auch Gehälter des

Gesellschafter-Geschäftsführers (§ 3 Abs. 1 Satz 3 FZulG), nach DBA steuerfreie Gehaltskosten (§ 3 Abs. 2 FZulG), fiktive Kosten des Einzelunternehmers (§ 3 Abs. 4 Satz 1 FZulG) und Tätigkeitsvergütungen von Gesellschaftern (§ 3 Abs. 4 Sätze 3 und 4 FZulG) verrechnet werden sollen. Wenn man das Zulagengesetz richtig anwenden will, muss man tief in die Buchhaltung gehen und vor allem Befragungen zu den Kostenstellen vornehmen. Oder man winkt den „Zug Zulage“ einfach durch. Dies kann man sorgfältig arbeitenden Finanzbeamten aber im Grunde nicht zumuten.

Der einzige Lichtblick dürfte in manchen Fällen die 2-Millionen-Euro-Grenze des § 3 Abs. 5 FZulG sein, die eine weitere Prüfung überflüssig machen würde.

Kurzum: Wir halten es nach dem Gesagten für weitaus sinnvoller, wenn die gesamten Prüfungsvorgänge bei der Stelle im Sinne von § 15 FZulG angesiedelt werden. Eine Forschungszulage ist kein Steuerproblem, sondern es handelt sich schlichtweg um eine Subvention, die aus unserer Sicht nichts im Finanzamt zu suchen hat.

Auch die nach § 10 FZulG intendierte Evaluierung dürfte bei einer Finanzamtslösung ins Leere laufen. Die korrekte Zurechnung der förderfähigen Kosten kann nach unserer Auffassung endgültig erst im Rahmen einer Außenprüfung vorgenommen werden. Bis dahin sind die Dinge unter den Vorbehalt der Nachprüfung zu stellen. Die Außenprüfung dürfte in den meisten Fällen erst nach Ablauf der Evaluierungsfrist erfolgen. Eine ernsthafte Evaluierung ist demnach gar nicht möglich.

Als Fachgewerkschaft mit großer Praxiserfahrung möchten wir vor einer Finanzamtslösung warnen. Die Angaben des Ministeriums zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung sind unseres Erachtens deutlich nach unten geschrieben. Wir schlagen daher vor, die gesamte Umsetzung des Gesetzes bei der/den Stelle(n) im Sinne von § 15 FZulG anzusiedeln. Damit bliebe die Sache auch aus Sicht der Unternehmen in einer Hand. Es dürfte aus der Wirtschaft ohnehin schnell der übliche Vorwurf von „Bürokratie“ kommen, wenn für eine Sache zwei völlig verschiedene Behörden zuständig sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Eigenthaler', with a stylized flourish at the end.

Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender